

**3. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Viernheim**

Aufgrund der §§ 5, 7, 50, 51 Ziffer 6 und 93f der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S 142), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11. Dezember 1998 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs.1 hat nun folgenden Wortlaut:

(1) *Die Steuer beträgt jährlich*

<i>für den Ersthund</i>	<i>60,00 Euro</i>
<i>für den Zweithund</i>	<i>90,00 Euro</i>
<i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i>	<i>120,00 Euro</i>

2. In § 5 Abs.3 wird der Betrag „300,00 €“ durch „480,00 €“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 hat nun folgenden Wortlaut:

(2) *Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für*

1. *Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,*
2. *Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung*
 - a) *von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,*
 - b) *von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.*
3. a) *Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,*
 - b) *Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Viernheimer Tierheim erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.*

4. § 7 hat nun folgenden Wortlaut:

*„§ 7
Steuerermäßigung*

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.*
- b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben;
die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.*

5. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „November“ durch „August“ ersetzt.

6. Als § 12 wird neu eingefügt:

*„§ 12
Datenschutz*

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Viernheim -Steueramt- zulässig:*

*Personenbezogene Daten werden erhoben über
Name, Vorname(n),
Anschrift,
Geburtsdatum,
Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
Bankverbindung
Anzahl der gehaltenen Hunde
Hunderasse der gehaltenen Hunde*

*durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw.
Übermittlung von
Polizeidienststellen,
Strafverfolgungsbehörden,
Ordnungsämtern,*

Sozialämtern,
Einwohnermeldeämtern,
Gemeindekassen,
Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
Tierschutzvereinen,
Bundeszentralregister,
allgemeinen Anzeigern,
Grundstückseigentümern,
anderen Behörden.

- (2) *Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.“*

7. Als § 13 wird neu eingefügt:

*„§ 13
Steueraufsicht*

- (1) *Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.*
- (2) *Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.*
- (3) *Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.“*

8. Der bisherige § 12 erhält neu die Bezeichnung § 14.

9. Der bisherige § 13 erhält neu die Bezeichnung § 15.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung ändert die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2011.

Viernheim, den
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister